



# **Revision der Volksschulverordnung 2026**

**Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Bisherige Lösungsansätze zum Umgang mit grossen Abteilungen.....</b>	<b>5</b>
2.1 Vernehmlassungsbericht (Oktober 2023) .....	5
2.2 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat (April 2024) .....	5
2.3 Abstimmungsbotschaft zur Revision der Volksschulverordnung (Herbst 2025) .....	6
<b>3 Neuer Lösungsvorschlag.....</b>	<b>8</b>
3.1 Artikel 9 Schülerzahlen.....	8
3.2 10. Kapitel: Schlussbestimmungen .....	12
<b>4 Zeitplan .....</b>	<b>13</b>
<b>5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....</b>	<b>14</b>
 Tabelle 1     Synopse Artikel 9 .....	9
Tabelle 2     Kostenberechnung .....	11
Tabelle 3     Kostenvergleich.....	12
Tabelle 4     Synopse Schlussbestimmungen.....	12
Tabelle 5     Zeitplan.....	13

## Zusammenfassung

Im Rahmen der Revision der Schulverordnung (neu: Volksschulverordnung) wollten der Regierungsrat und der Erziehungsrat unter anderem den wachsenden Herausforderungen in der Volksschule Rechnung tragen. Im Rahmen der Vernehmlassung vom Herbst 2023 schlugen sie daher eine Reduktion der maximal zulässigen Abteilungsgrössen vor. In den Vernehmlassungsantworten wurde der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen nicht bestritten, wohl aber die Idee, diese zusätzlichen Ressourcen via Reduktion der Abteilungsgrössen bereitzustellen. Infolge dieser Rückmeldungen wurde im Bericht und Antrag an den Landrat vorgeschlagen, die zulässigen Abteilungsgrössen nicht zu reduzieren, die Schulen aber zu verpflichten, für grosse Abteilungen zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. Diesen Vorschlag passte der Landrat in der Beratung zur Revision der Volksschulverordnung dahingehend an, dass die Schulen zusätzliche Ressourcen bereitstellen können, aber nicht müssen. Damit verbunden war indes, dass der Kanton sich an den betreffenden Kosten nicht mehr zu beteiligen hat.

Aus diesem Grund ergriff der Verein der Lehrerinnen und Lehrer Uri das Referendum gegen die Verordnung. Er forderte, grosse Abteilungen seien (wie vom Regierungsrat dem Landrat beantragt) zwingend mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten und der betreffende Artikel 9 der Verordnung sei entsprechend anzupassen. Nachdem das Referendum zustande gekommen war, fand am 30. November 2025 die Volksabstimmung statt, wobei das Urner Stimmvolk die Verordnung mit 72 Prozent Nein zu 28 Prozent Ja ablehnte. Somit muss die Revision der Verordnung neu aufgelegt werden.

Da das Referendum klar auf die Anpassung von Artikel 9 abgezielt hatte, hat der nun zur Vernehmlassung vorliegende neue Verordnungsentwurf die zur Volksabstimmung gebrachte Vorlage übernommen – mit Ausnahme eben der Regelungen in Artikel 9. Hier schlagen der Erziehungsrat und der Regierungsrat eine neue Regelung vor, die den Anliegen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen Rechnung trägt: Jede Schule soll verpflichtet werden, generell Ressourcen für herausfordernde Abteilungen bereitzustellen und diese im Einzelfall bedarfsgerecht einzusetzen. Nebst dieser neuen Regelung werden aufgrund der Verzögerungen, die durch das Referendum entstanden sind, für einige Artikel Übergangsfristen nötig.

## 1 Ausgangslage

- Landratsbeschluss* Am 24. April 2024 hat der Landrat die revidierte Verordnung zur Volksschule (Volksschulverordnung; RB Nr. 10.1115) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 94 Prozent beschlossen. Im Rahmen der Beratung waren einzelne Punkte umstritten und wurden aufgrund von entsprechenden Anträgen angepasst. Die revidierte Verordnung, wie sie im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2024 veröffentlicht wurde, sollte am 1. August 2026 in Kraft treten.
- Referendum* Jedoch ergriff der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) mit Erfolg das Referendum. Der LUR bezeichnete die revidierte Verordnung als eine in fast allen Teilen tragfähige gesetzliche Grundlage für die Urner Volksschule, er war aber nicht einverstanden mit der vom Landrat gemachten Anpassung von Artikel 9 Absatz 3, und zwar mit folgender Begründung: «Erziehungsrat, Regierungsrat und die vorberatende landrätliche Bildungs- und Kulturkommission hatten in Artikel 9 Absatz 3 vorgeschlagen, dass einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassigen Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden müssen. Aufgrund dieser Muss-Formulierung hätte der Kanton künftig auch ein Drittel der Mehrkosten, die in den Gemeinden entstehen, bezahlen müssen. Das wollte der Landrat nicht. Er machte aus der Muss- eine Kann-Formulierung – und nahm den Kanton damit aus der finanziellen Verantwortung. Die Gemeinden haben die Mehrkosten somit allein zu tragen.»
- Volksabstimmung* Die Referendumabstimmung fand am 30. November 2025 statt. Das Urner Stimmvolk lehnte die Verordnung mit 72 Prozent Nein zu 28 Prozent Ja ab. Somit muss die Revision der Verordnung neu aufgelegt werden.
- Neuauflage* Da das Referendum klar auf eine Anpassung von Artikel 9 abgezielt hatte und die Volksschulverordnung als Ganzes in der bisherigen Debatte als durchaus tragfähige Lösung bezeichnet worden war, soll die zur Volksabstimmung gebrachte Vorlage für die Neuauflage übernommen werden – mit Ausnahme der Regelungen in Artikel 9. Hier ist eine neue Regelung vorgenommen, die den Anliegen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen Rechnung trägt.
- Aufbau des Berichts* Das nachfolgende Kapitel widmet sich den bisherigen Lösungsansätzen für die personelle Ausstattung von (grossen) Abteilungen der Volksschule beziehungsweise den bisherigen Formulierungen von Artikel 9 der Verordnung. Kapitel 3 beschreibt den neuen Lösungsvorschlag. Kapitel 4 skizziert den Zeitplan zur Revision der Verordnung. Das letzte Kapitel enthält die Angaben zur Vernehmlassung samt Vernehmlassungsfragen.

## 2 Bisherige Lösungsansätze zum Umgang mit grossen Abteilungen

### 2.1 Vernehmlassungsbericht (Oktober 2023)

*Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen* Im Vernehmlassungsbericht von Oktober 2023 zur Revision der Volksschulverordnung wurde vorgeschlagen, die maximal zulässigen Abteilungsgrössen bei ein- und zweiklassigen Abteilungen auf allen Stufen um zwei Schülerinnen/Schüler zu reduzieren. Die Argumente dafür waren:

- Verbesserung des aktuell schlechten Betreuungsverhältnisses;
- Aufrechterhaltung der Fähigkeit zu tiefen Separationsquoten (aufgrund der positiven Wirkung der integrativen Beschulung für die Schüler/innen);
- Pflege der Volksschule als attraktive Arbeitgeberin für Lehrpersonen in Zeiten des Lehrkräftemangels.

*Mehrkosten für Kanton und Gemeinden* Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung hätten im Schuljahr 2022/2023 – sofern die Abteilungen tatsächlich getrennt worden wären – dreizehn zusätzliche Abteilungen geführt werden müssen: vier in Kindergarten/Basisstufe, acht in der Primarschule, eine in der Oberstufe. Eine zusätzliche Abteilung kostet je nach Stufe zwischen 100 000 und 150 000 Franken pro Jahr. Gleichzeitig gilt, dass eine kleine Abteilung anderswo Kosten einspart: kein Alternieren, keine Trennung der Abteilung im Technischen und Textilen Gestalten (TTG) und in Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) etc. Die effektiven Mehrkosten hätten sich somit auf rund 1 200 000 Franken belaufen. Von diesen Mehrkosten wäre rund ein Drittel (ca. 400 000 Franken) auf den Kanton entfallen, und zwar als Folge einer Erhöhung der Schülerpauschale. Die anderen zwei Drittel (ca. 800 000 Franken) wären bei den Gemeinden verblieben.

*Ergebnis der Vernehmlassung* In der Vernehmlassung stiess die vorgeschlagene Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen bei praktisch allen Gemeinderäten auf Widerstand (im Unterschied zu den anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, bei denen eine positive Tendenz vorherrschte). Kritisiert wurden insbesondere die fehlende Berücksichtigung der Folgekosten für die Infrastruktur und die starre Regelung mit wenig Flexibilität. Unbestritten waren indes auch bei den Gemeinderäten die steigenden Herausforderungen an die Lehrpersonen und an die Schule und – damit verbunden – der Bedarf nach mehr Ressourcen.

### 2.2 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat (April 2024)

*Zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen* Bereits im Vernehmlassungsbericht war eine mögliche Alternative zur Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen erläutert worden. Diese wurde sodann ersatzweise in den Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der Volksschulverordnung aufgenommen, und zwar wie folgt: Einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 beziehungsweise zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer

Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern müssen mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden. Auf diesem Weg würden sich Schülerinnen und Schüler trotz stetig heterogener werdenden Abteilungen weiterhin optimal fördern lassen. Darüber hinaus würden die Ressourcen für zusätzliches Personal dort eingesetzt, wo auch die Belastung der Lehrpersonen am höchsten ist. So würde Uri auch ein wichtiges Zeichen für die Attraktivität des Lehrberufs setzen.

*Mehrkosten für Kanton und Gemeinden*

Von dieser neuen Regelung wären im Schuljahr 2023/2024 rund fünfzig Abteilung betroffen gewesen. Je nach Massnahmen, die aufgrund der Abteilungsgrösse und den Bedingungen vor Ort ergriffen worden wären, wären pro Abteilung Kosten in Höhe von 5 000 Franken (für eine Entlastung durch Klassenassistenzen) bis zu mehreren 10 000 Franken (für Teamteaching) entstanden. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Wert von 15 000 Franken pro überdotierte Abteilung wäre mit Mehrkosten von gesamthaft 750 000 Franken pro Jahr zu rechnen gewesen. Von diesen Mehrkosten wäre rund ein Drittel (250 000 Franken) auf den Kanton entfallen, und zwar via Erhöhung der Schülerpauschale. Die anderen zwei Drittel (500 000 Franken) wären bei den Gemeinden verblieben.

*Kritik im Landrat*

In der Beratung vom 24. April 2024 zur revidierten Volksschulverordnung erachtete der Landrat diese Lösung als zu wenig flexibel und mit zu hohen Kosten verbunden. Darüber hinaus wurden die gesetzten Grenzen als «willkürlich» bezeichnet. Daher verwandelte der Landrat die Muss- in eine Kann-Formulierung. Diese Anpassung öffnete den Gemeinden einen Spielraum, hatte aber auch zur Folge, dass die Schülerpauschale nicht erhöht werden muss, da für die Schulen keine zwingenden Mehrkosten anfallen. Somit hatte diese Anpassung durch den Landrat substanzelle Folgen für künftige Finanzierung der Volksschule.

## 2.3 Abstimmungsbotschaft zur Revision der Volksschulverordnung (Herbst 2025)

*Freiwillige zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen*

Die Abstimmungsbotschaft zur Revision der Volksschulverordnung enthielt in Artikel 9 die vom Landrat beschlossene Anpassung, und zwar wie folgt:

<sup>1</sup> Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- |                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| 1. Kindergartenstufe                  | 22 |
| 2. Primarstufe                        |    |
| - einklassige Abteilungen:            | 24 |
| - zweiklassige Abteilungen:           | 22 |
| - mehrklassige Abteilungen:           | 18 |
| - Gesamtschulen:                      | 16 |
| 3. Sekundarstufe I                    |    |
| - einklassige Abteilungen:            | 24 |
| - zwei- und mehrklassige Abteilungen: | 20 |

<sup>2</sup> Klassen mit besonderen Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern dürfen maximal 14 Schülerinnen und Schüler umfassen.

<sup>3</sup> Einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern können mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Abteilungsgrössen und zur Unterstützung von grossen Abteilungen.

<sup>5</sup> Der Erziehungsrat kann Ausnahmen von den erlaubten Höchstzahlen bewilligen.

*Kostenfolgen* Mit dieser Regelung wären für den Kanton keine zusätzlichen Kosten angefallen. Bei den Gemeinden wären sämtliche Kosten angefallen, die von den zusätzlichen Ressourcen verursacht worden wären.

*Referendum* Wie bereits erwähnt, ergriff der LUR aufgrund dieser Regelung das Referendum gegen die Volksschulverordnung, und in der Volksabstimmung wurde die betreffende Kritik geteilt, so dass nun eine neue Lösung für die angemessene Ressourcierung von (grossen) Abteilungen der Volksschule nötig ist. Zudem haben das Referendum und die damit verbundene Unsicherheit die Erarbeitung von relevanten an die Verordnung anschliessenden Rechtserlassen teileweise verzögert oder sogar blockiert. Betroffen davon sind namentlich das Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212) sowie das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224).

### 3 Neuer Lösungsvorschlag

#### 3.1 Artikel 9 Schülerzahlen

*Neue Lösung:  
Ressourcenpool* Die Bildungs- und Kulturdirektion und der Erziehungsrat haben inzwischen einen neuen Lösungsvorschlag erarbeitet. Berücksichtigt wurden dabei:

- die Antworten zur Vernehmlassung zur Revision der Volksschulverordnung,
- die Kritik in der Beratung des Landrats,
- die Kritik des LUR.

Aus den Erörterungen kristallisierte sich folgende neue Lösung: Jede Schule soll verpflichtet werden, generell Ressourcen für herausfordernde Abteilungen bereitzustellen und diese im Einzelfall bedarfsgerecht einzusetzen.

*Beispiele aus  
anderen Kantonen* Eine solche Lösung kennen inzwischen alle anderen Zentralschweizer Kantone, wobei die Umsetzung unterschiedlich ist. In Obwalden, um ein Beispiel zu geben, ist der Pool in der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen geregelt, und zwar wie folgt:

#### Art. 31a Klassenpool

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens 3/4 Lektionen bzw. 2,59 Stellenprozent pro Klasse beträgt.

<sup>2</sup> Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Volksschulstufen geschaffen.

<sup>3</sup> Der Klassenpool stellt den Lehrpersonen Ressourcen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung zur Verfügung. Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Lehrpersonen zu.

Anders als in Obwalden gibt es in Uri auch kleine Schulen mit blos zwei Abteilungen. Deshalb kennt Uri in vielen Bereichen Lösungen mit einem Sockel pro Schule (Ressourcen für die Integrative Förderung, Schulleitungspensen, schulergänzende Betreuung). Einen solchen Sockel kennt auch der Kanton Schwyz in der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule:

#### § 4 6 Schulbetriebspool

<sup>1</sup> Dem Schulträger steht für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens 1,7 Lektionen pro Klasse und pro Schulträger einen Sockel von vier Lektionen. Schulträger, welche sowohl Schulen auf Primar- als auch Sekundarstufe I führen, haben Anrecht auf je einen Sockel für jede Stufe.

<sup>2</sup> Der Bezirks- oder Gemeinderat legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der Poolstunden für die Schule fest.

<sup>3</sup> Die Poolstunden werden durch den Schulrat oder die Schulleitung den Lehrpersonen, die am Schulort besondere Aufgaben erfüllen oder unter erschwerten Bedingungen unterrichten, zugeteilt.

<sup>4</sup> Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebspools sind insbesondere: a) Besprechungszeit der Klassenlehrpersonen für integrative Förderung b) Besprechungszeit der Fachpersonen für integrative Förderung c) Institutionalisierte Hausaufgabenhilfe d) Klassensassenistenzen e) Förderstunden f) Betreuung Bibliothek, Mediothek, Schulmaterial, Spezialräume und ähnliches

*Folgerungen für Uri*

In Uri ist es aufgrund der unterschiedlich grossen Schulen sinnvoll, mit einem Sockel pro Schule zu arbeiten. Die weiteren Ressourcen sollen nicht pro Abteilung, sondern pro Schülerinnen und Schüler definiert werden; ansonsten müssten Schulen mit kleinen Abteilungen verhältnismässig viele Ressourcen einsetzen, obwohl in den kleinen Abteilungen der Bedarf in der Tendenz kleiner ist.

Aufgrund der von verschiedener Seite im Lauf der bisherigen Debatten geübten Kritik an der Höhe der mutmasslichen künftigen Kosten für die bisher vorgeschlagenen Lösungen werden die Prozentansätze in der neuen Lösung so angesetzt, dass die Gesamtkosten tiefer ausfallen als in den bisherigen Lösungsansätzen. Gleichwohl soll die Ausstattung des Pools einen substanziellen Beitrag zur Qualität der Volksschule leisten.

*Konkrete Ausgestaltung*

Die neu vorgeschlagene Lösung sieht vor, Absatz 3 in Artikel 9 komplett zu streichen und Artikel 9 mit neuen Absätzen zu ergänzen:

**Tabelle 1      Synopse Artikel 9**

Volksschulverordnung vom 22. April 1998	Neuer Vorschlag																																												
Artikel 9 Schülerzahlen	Artikel 9 Schülerzahlen																																												
<p><sup>1</sup> Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:</p> <table> <tr> <td>a) Kindergartenstufe</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>b) Primarstufe</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– einklassige Abteilungen:</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>– zweiklassige Abteilungen:</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>– mehrklassige Abteilungen:</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>– Gesamtschulen:</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>c) Sekundarstufe I</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– einklassige Abteilungen:</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>– zweiklassige Abteilungen:</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>d) Besondere Schulabteilungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Einführungsklassen:</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>– Kleinklassen:</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>– Werkklassen:</td> <td>14</td> </tr> </table>	a) Kindergartenstufe	22	b) Primarstufe		– einklassige Abteilungen:	24	– zweiklassige Abteilungen:	22	– mehrklassige Abteilungen:	18	– Gesamtschulen:	16	c) Sekundarstufe I		– einklassige Abteilungen:	24	– zweiklassige Abteilungen:	20	d) Besondere Schulabteilungen		– Einführungsklassen:	14	– Kleinklassen:	14	– Werkklassen:	14	<p><sup>1</sup> Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:</p> <table> <tr> <td>a) Kindergartenstufe</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>b) Primarstufe</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– einklassige Abteilungen:</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>– zweiklassige Abteilungen:</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>– mehrklassige Abteilungen:</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>– Gesamtschulen:</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>c) Sekundarstufe I</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– einklassige Abteilungen:</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>– zwei- und mehrklassige Abteilungen:</td> <td>20</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Klassen mit besonderen Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern dürfen maximal 14 Schülerinnen und Schüler umfassen.</p>	a) Kindergartenstufe	22	b) Primarstufe		– einklassige Abteilungen:	24	– zweiklassige Abteilungen:	22	– mehrklassige Abteilungen:	18	– Gesamtschulen:	16	c) Sekundarstufe I		– einklassige Abteilungen:	24	– zwei- und mehrklassige Abteilungen:	20
a) Kindergartenstufe	22																																												
b) Primarstufe																																													
– einklassige Abteilungen:	24																																												
– zweiklassige Abteilungen:	22																																												
– mehrklassige Abteilungen:	18																																												
– Gesamtschulen:	16																																												
c) Sekundarstufe I																																													
– einklassige Abteilungen:	24																																												
– zweiklassige Abteilungen:	20																																												
d) Besondere Schulabteilungen																																													
– Einführungsklassen:	14																																												
– Kleinklassen:	14																																												
– Werkklassen:	14																																												
a) Kindergartenstufe	22																																												
b) Primarstufe																																													
– einklassige Abteilungen:	24																																												
– zweiklassige Abteilungen:	22																																												
– mehrklassige Abteilungen:	18																																												
– Gesamtschulen:	16																																												
c) Sekundarstufe I																																													
– einklassige Abteilungen:	24																																												
– zwei- und mehrklassige Abteilungen:	20																																												

<sup>2</sup> Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.

<sup>3</sup> Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe.

<sup>3</sup> Für die Führung von anspruchsvollen Abteilungen steht ein Ressourcenpool zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Dotierung des Ressourcenpools pro Schule setzt sich minimal zusammen aus einem Sockel von 10 Stellenprozent pro Schule und 0.1 Stellenprozenten pro Schülerin und Schüler.

<sup>5</sup> Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Abteilungen zu.

<sup>6</sup> Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Abteilungsgrössen und zum Einsatz des Ressourcenpools.

Diese Lösung bietet folgende Vorteile:

- Sie erfüllt das Anliegendes des LUR, zumal die zusätzlichen Ressourcen zwingend zu schaffen und zur Verfügung gestellt werden müssen, so dass sich der Kanton via Erhöhung der Schülerpauschale an den Kosten zu beteiligen hat.
- Sie entspricht dem Willen von Erziehungsrat und Regierungsrat gemäss Bericht und Antrag an den Landrat im April 2024 und steht in Einklang mit den Antworten aus der Vernehmlassung.
- Sie ist flexibel, indem die zusätzlichen Ressourcen bedarfsgerecht an einzelne Abteilungen zugeteilt werden können. Somit ist sie auch eine Antwort auf die Kritik im Landrat, wonach die Klassengrösse allein nicht zwingend mit den Herausforderungen in der Klasse einher geht.

Der Einsatz der Ressourcen aus dem Pool würde im Rahmen der Schulaufsicht überprüft. Sollte eine Schule keinen Bedarf an den zusätzlichen Ressourcen aus dem Pool haben, müsste sie das deklarieren und begründen.

#### *Mehrkosten für Kanton und Gemeinden*

In der Volksschule im Kanton Uri gibt es aktuell fünfzehn geleitete Schuleinheiten mit insgesamt rund 3'800 Schülerinnen und Schülern. Aufgrund der Art des neuen Lösungsvorschlags lassen sich die künftigen zusätzlichen Kosten sehr genau abschätzen – und bei Bedarf auch skalieren.

**Tabelle 2 Kostenberechnung**

	Anzahl	Stellenprozent pro Einheit	jährliche Vollkosten pro VzÄ <sup>1</sup>	Kosten
<b>Schülerinnen und Schüler</b>	3'800	0,10%	Fr. 100'000	Fr. 380'000
<b>Geleitete Schulen</b>	15	10,00%	Fr. 100'000	Fr. 150'000
<b>Gesamtkosten</b>				Fr. 530'000
<b>Anteil Kanton (1/3)</b>				Fr. 175'000
<b>Anteil Gemeinden (2/3)</b>				Fr. 355'000

Somit ist aufgrund der aktuellen Schülerzahlen mit Mehrkosten von gesamthaft rund 530 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Von diesen Mehrkosten entfiel rund ein Drittel (175 000 Franken) auf den Kanton, und zwar via Erhöhung der Schülerpauschalen. Die anderen zwei Drittel (355 000 Franken) verblieben bei den Gemeinden.

*Verbindlich und chancengerecht* Die zwingende finanzielle Beteiligung des Kantons leitet sich her aus Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV; RB Nr. 10.1222). Demnach sind voraussehbare Kosten für zusätzliche Aufgaben der Schulen, welche auf einen substanzienlen Einfluss die Schülerpauschale haben, in der Schülerpauschale aufzurechnen. Eine Lösung, die den Schulen eine völlige Freiheit in der Wahl und Art der Massnahmen lassen würde, ist aufgrund der bestehenden Mechanismen bei der finanziellen Beteiligung des Kantons an der Volksschule also nicht möglich – und aus Gründen der Chancengerechtigkeit wohl auch nicht angezeigt.

*Lösungsansätze und Kostenfolgen* Damit der neue Lösungsvorschlag kostenmässig im Licht der bisherigen Lösungsansätze beurteilt werden kann, zeigt die nachfolgende Tabelle übersichtsmässig die bisherigen Vorschläge mit den betreffenden Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden.

---

<sup>1</sup> Durchschnittliche Kosten für Vollzeitäquivalent (VzÄ) einer Lehrperson mit zehn Jahren Berufserfahrung; die Kosten können je nach Stufe und Berufserfahrung variieren.

**Tabelle 3 Kostenvergleich**

Variante	Kanton	Gemeinden	Total
<b>Vernehmlassung 2023</b> (Senkung der Abteilungsgrössen)	400'000	800'000	1'200'000
<b>Bericht und Antrag an den Landrat 2024</b> (zwingende Ressourcierung grosser Abteilungen)	250'000	500'000	750'000
<b>Abstimmungsbotschaft 2025</b> (fakultative Ressourcierung grosser Abteilungen)	0	individuell	individuell
<b>Neuer Vorschlag</b>	175'000	355'000	520'000

### 3.2 10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Aufgrund des Referendums und der damit verbundene Unsicherheit waren Projekte, die in Abhängigkeit zur Volksschulverordnung stehen, in den letzten Monaten blockiert. Davon betroffen waren das Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212) sowie das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224). Aufgrund des zu durchlaufenden politischen Prozesses wird es praktisch unmöglich, die betreffenden Rechtserlasse für eine Umsetzung per 1. August 2026 bereitzustellen. Deshalb soll eine Übergangsfrist für die Umsetzung von Artikel 48 (Anstellung der Lehrpersonen in Prozent und nicht in Lektionen) in die revidierte Verordnung integriert werden und im Schuljahr 2026/2027 das bisherige Recht angewandt werden können. Der Beschluss fällt dabei in die Zuständigkeit des Schulsrats.

**Tabelle 4 Synopse Schlussbestimmungen**

Volksschulverordnung vom 22. April 1998	Neuer Vorschlag
	<b>Artikel 60</b> Übergangsbestimmungen
	Der Schulrat kann für die Festlegung der Arbeitszeit und die Berechnung eines Vollpensums im Schuljahr 2026/2027 noch das alte Recht für anwendbar erklären.

## 4 Zeitplan

*Beschluss  
des Landrats  
im Frühling 2026* Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte zum Beschluss der Verordnung durch den Landrat.

**Tabelle 5** Zeitplan

Vernehmlassungsverfahren	Dezember 2025 bis März 2026
Auswertung der Vernehmlassung	März 2026
Behandlung im Erziehungsrat	1. April 2026
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	14. April 2026
Behandlung der Vorlage in der landrätslichen Bildungs- und Kulturkommission	Anfang Mai 2026
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	27. Mai 2026
Inkrafttreten der revidierten Verordnung	1. August 2026 (mit Übergangsfristen bis 1. August 2027)

## 5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 15. Dezember 2025 bis 1. März 2026. Da die Verordnung per Schuljahr 2026/2027 in Kraft gesetzt werden soll und aktuell vornehmlich zwei Artikel im Fokus stehen, beträgt die Vernehmlassungsfrist etwas weniger als drei Monate. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

### A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie die Anpassungen in der Volksschulverordnung im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen im Artikel klar und verständlich?

### B. Spezifische Fragen zu Artikel 9 und Artikel 48

- Sind Sie mit der Schaffung eines Ressourcenpools einverstanden?
- Sind Sie mit der Aufteilung des Pools in einen Sockel pro Schule und einen variablen Anteil pro Schülerin und Schüler einverstanden?
- Sind Sie mit der Höhe der vorgeschlagenen Prozentsätze einverstanden?
- Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Ressourcen aus dem Pool bedarfsgerecht den Abteilungen zuteilt?
- Sind Sie damit einverstanden, dass für die Umsetzung von Artikel 48 eine Übergangsfrist von einem Jahr gesetzt wird?

### C. Weitere Bemerkungen

- Haben Sie weitere Anmerkungen zu anderen Artikeln?

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 1. März 2026 an:

Bildungs- und Kulturdirektion  
Vernehmlassung «Revision Volksschulverordnung»  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
[sonja.gisler@ur.ch](mailto:sonja.gisler@ur.ch)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Beilagen

- Formular für die Vernehmlassung Bildungs- und Kulturdirektion